

sich der Pflichtverletzung bewußt gewesen ist, ob also eine Pflichtverletzung *auch* in *subjektiver* Hinsicht Vorgelegen hat (vgl. § 7 bzw. § 8 Abs. 1 StGB).

4. Muß das Vorliegen einer bewußten Pflichtverletzung verneint werden, ist zu untersuchen, ob die *unbewußte Pflichtverletzung* auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder disziplinloser Gewöhnung beruht (vgl. § 8 Abs. 2 StGB). Muß beides verneint werden, liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht vor. Jede weitere Prüfung entfällt.
5. Hat der Täter gemäß § 7 oder § 8 Absatz 1 StGB die Pflichten *bewußt* verletzt oder liegt unbewußte Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder disziplinloser Gewöhnung nach § 8 Absatz 2 StGB vor, ist weiter nach den *subjektiven Beziehungen zu den Folgen* zu fragen. Hinsichtlich der subjektiven Beziehungen zu den Folgen ist zunächst zu untersuchen, ob die Folgen *vorausgesehen* wurden.
6. Ist die Folgenreue Aussicht zu bejahen, muß untersucht werden, ob der Täter leichtfertig auf das Vorhandensein von Umständen vertraute, die den Eintritt der Folgen verhindern würden. Muß die *Leichtfertigkeit* des Vertrauens bejaht werden, ist § 7 StGB verwirklicht; muß sie verneint werden, liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Hat der Täter nicht auf Umstände vertraut, die den Eintritt des schädlichen Erfolges vermeiden würden, sondern sich mit diesem Ergebnis bewußt abgefunden, ist *bedingter Vorsatz* (vgl. § 6 Abs. 2 StGB) gegeben.
7. Hat der Täter die Möglichkeit des Eintritts der Folgen *nicht vorausgesehen*, ist zu prüfen, ob ihm dies möglich gewesen wäre. Kriterium für die Beantwortung dieser Frage ist die verantwortungsbewußte Prüfung der Sachlage. Ist die Voraussehbarkeit der herbeigeführten Folgen für den betreffenden Täter zu verneinen, liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor.
8. Wird die Voraussehbarkeit der Folgen bejaht, so ist deren *Vermeidbarkeit* zu prüfen. Im Bejahungsfälle ist bei bewußter Pflichtverletzung § 8 Absatz 1 StGB und bei unbewußter Pflichtverletzung § 8 Absatz 2 StGB verwirklicht.¹²⁰

4.5.6.

Der Ausschluß der Schuld

Die strafrechtlichen Regelungen zum Ausschluß der Schuld und die Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände - §§ 10 und 14 StGB - dienen der konsequenten Durchsetzung des Schuldprinzips im sozialistischen Strafrecht. Wo Verantwortung aus Objekten oder subjektiven Gründen trotz Anspannung aller physischen und sittlichen Kräfte nicht wahrnehmbar ist, fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für eine negative soziale und rechtliche Wertung von menschlichen Handlungen mit Schadensfolgen. Das sozialistische Strafrecht anerkennt damit prinzipiell, daß Ausnahmesituationen auftreten können, die plötzlich, einmalig oder zeitweilig die Wahrnehmung von Verantwortung ausschließen und damit keine Verantwortlichkeit für Schadens- oder Gefahrenverursachung begründen.

Der § 10 des Strafgesetzbuches legt fest, daß derjenige nicht schuldhaft handelt, dem die Erfüllung von Pflichten *objektiv nicht möglich* ist oder der dazu nicht imstande ist, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden *persönlichen Versagens* oder *Unvermögens* die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

Die objektive Unmöglichkeit der Pflichterfüllung betrifft die *anforderungs- bzw. situationsbedingte Überforderung eines für die betreffende Tätigkeit geeigneten und qualifizierten, verantwortungsbewußt handelnden Menschen*. Die objektive Unmöglichkeit der Pflichterfüllung kann bei plötzlich auftretenden Zwischenfällen im Handlungsablauf, bei fehlender Erkennbarkeit wesentlicher Handlungsbedingungen, bei kurzzeitig zu bewältigender Aufgabenfülle, bei objektiv bedingter Beeinträchtigung einer zuverlässigen Beurteilung der Situation, bei technisch oder ökonomisch bedingter Unmöglichkeit zur Ausführung von Handlungen gegeben sein.

Aus psychologischer Sicht sind folgende Bedingungen der objektiven Unmöglichkeit pflichtgerechten Verhaltens herausgearbeitet worden und für das Strafrecht bedeutsam:

- ungenügende Wahrnehmbarkeit einzelner wesentlicher Objekte oder Vorgänge;

120 Die Beilage zur Neuen Justiz 1973/9 enthält ein vom Obersten Gericht empfohlenes Prüfschema, auf dessen Grundaufbau hier verwiesen wird.